

Verbaß, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Artikel II.

Die Mittel zu dem, Artikel I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maßgabe des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für die Eisenbahn-Bau-

ten des Staats bestimmten Fonds geschöpft, und der hiezu gebildeten besondern Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Budget bestimmt.

Artikel III.

Unser Ministerium des Inneren und Unser Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

*Schr. v. Gise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg,
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der erpedirende geheime Secretair

P. Hermer.